

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)678 D



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften**

Bundestags-Drucksachen 18/9532, 18/9834

Öffentliche Sitzung des Innenausschusses mit öffentlicher Anhörung

Berlin, 17. Oktober 2016



Diese Stellungnahme des dbb aktualisiert und ergänzt die dbb-Stellungnahme aus dem gewerkschaftlichen Beteiligungsverfahren, auf die im übrigen Bezug genommen wird. Die Ausführungen sind daher nicht nach der Vorschriftenreihenfolge des Gesetzentwurfes, sondern nach den aus Sicht des dbb wichtigen gesetzgeberischen Themenfeldern gegliedert.

Inhalt und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorschriften über die Sondervermögen der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds des Bundes an die Besonderheiten im Bundesbereich und die Bedingungen auf den Kapitalmärkten. Die Ansparphase der Versorgungsrücklage soll deutlich verlängert werden, während beim Versorgungsfonds eine Abkehr vom bisherigen Ziel der vollen Kapitaldeckung angestrebt wird. Zudem soll für beide Sondervermögen das Anlagespektrum nennenswert verbreitert werden und die Aktienanlage für bis zu 20 Prozent des Kapitals ermöglicht werden. Schließlich sind zahlreiche (Detail-)Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes Bestandteil des Gesetzentwurfs.

Grundsätzliches

Angesichts der demografischen Entwicklung, aber auch als Folge der starken Ausweitung des öffentlichen Dienstes seit 1970, steht die Beamtenversorgung – wie alle anderen Alterssicherungssysteme – vor der Herausforderung der dauerhaften Sicherung der Versorgungsleistungen für die Zukunft.

Es war und ist ein außerordentlich langer und schwieriger Weg, für die Zukunft der Alterssicherungssysteme tragfähige Lösungen auf den Weg zu bringen. Die Erkenntnis, dass im Hinblick auf die langfristige Sicherheit und Finanzierbarkeit der Alterssicherung grundlegende Weichenstellungen erforderlich sind, war schon lange, bevor es dann endlich zu Änderungen im Beamtenversorgungsrecht kam, vorhanden.

Die Kosten der zukünftigen Versorgung der im Dienst befindlichen Beamten wurden bis zum Inkrafttreten des Versorgungsfonds nicht den laufenden Haushalten zugeordnet, sondern den Zeiträumen, in denen sich die betreffenden Beamten bereits im Ruhestand befanden. Infolge der sich verknappenden Haushaltsspielräume ist in den zurückliegenden Jahren eine stetig ansteigende Notwendigkeit zu Einsparungen entstanden, die auch zu Lasten der Beamten umgesetzt wurde und zu deutlichen Einschränkungen der Altersversorgung dieser Berufsgruppe geführt hat.



Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung hat die steigende Anzahl der Leistungsempfänger trotz der vordergründig positiven Entwicklung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse und allgemein die sich verschärfende demografische Entwicklung zu ähnlich gravierenden Leistungseinschränkungen geführt, welche durch hohe Bezuschussung aus Steuermitteln und eine staatlich geförderte, kapitalgedeckte private Altersvorsorge partiell abgemildert werden soll.

Die allmähliche Abkehr von rein umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen auf zumindest teilweise kapitalgedeckte Finanzierungsinstrumente der Altersversorgung stellt einen dringend notwendigen Weg dar, um eine nachhaltige Sicherung der Alterseinkommen zu erreichen, welche sich als unabhängiger von fiskalischen Nöten erweisen wird. Das konsequente Umsteuern auf eine zumindest partielle Kapitaldeckung bei der Finanzierung der Beamtenversorgung wird vom dbb in Übereinstimmung mit Wissenschaftlern, Praktikern und den meisten Fachpolitikern als der richtige Weg zur langfristigen Stabilisierung und haushaltsgerechten Sicherung des Systems der verfassungsmäßigen eigenständigen Beamtenversorgung angesehen.

Der dbb unterstützt deshalb die Gesetzgeber in Bund und Ländern dabei, Versorgungskosten über Versorgungsrücklagen und -fonds mittelfristig zusätzlich und eigenständig finanziell abzusichern und dabei gegen Zugriffe zur Sanierung der Haushalte zu schützen.

Die in den letzten Jahren in einigen Bundesländern zu beobachtende Aussetzung von Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen bzw. -fonds oder sogar deren Auflösung ist demgegenüber die Fortsetzung des falschen Wegs aus der Vergangenheit, der mit zu der heutigen Kumulation von Haushaltskosten für die Beamten und Versorgungsempfänger beigetragen hat. Die ab 1999 eingeführten Versorgungsrücklagen sowie der ab 2007 eingeführte Versorgungsfonds des Bundes und deren nachhaltige Fortführung sind nach Auffassung des dbb deshalb wichtige und zielführende Instrumente zur generationengerechten Abdeckung sowie flankierenden Sicherung der künftigen Versorgungsausgaben.

Versorgungsrücklage

Der Versorgungsrücklage des Bundes werden seit 1999 (unter anderem) die Beträge zugeführt, welche sich aus den Abzügen von 0,2 Prozentpunkten von den jeweiligen Erhöhungen der Besoldungs- und Versorgungsbezügen ergeben. Diese gesetzliche Systematik war – unterbrochen während der Absenkung des Versorgungsniveaus zwischen 2003 und 2011 – bislang bis zum Jahr 2017 begrenzt. Im Anschluss daran war ab dem Jahr 2018 der Beginn der schrittweisen Entnahmen aus diesem Sondervermögen über einen Zeitraum von 15 Jahren zur Haushaltsentlastung vorgesehen.



Das Instrument der Versorgungsrücklage, die sich u. a. aus Reduzierungen linearer Bezügeentwicklungen der Beamten speist, war lange Zeit rechtlich und politisch umstritten. Das Instrument und die Systematik der Bildung von Versorgungsrücklagen wurde jedoch im Jahr 2007 durch das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 1673/03) als grundsätzlich mit den Anforderungen des Grundgesetzes vereinbar angesehen. Allerdings betrifft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts den § 14a BBesG a. F. und damit die Begrenzung auf den Zeitraum bis Ende 2017.

Nachdem der dbb im gewerkschaftlichen Beteiligungsverfahren die im Referententwurf vorgesehene Ausweitung des Zeitraums der Minderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um 0,2 Prozentpunkte von 2017 auf 2031 als zu weitreichend kritisiert hatte, wurde der Beendigungszeitpunkt im Kabinettentwurf auf das Jahr 2024 festgelegt. Dies führt in der Summe zu einem Ansparumfang von voraussichtlich 2,8 Prozent und entspricht damit annähernd dem gesetzlichen Ziel bei Einführung der Versorgungsrücklage. Der dbb erkennt in der Berücksichtigung seiner Einwände und der Umsetzung eines vermittelnden Vorschlags ein Zeichen der Übereinstimmung in der Bewertung der Sachlage seitens der Bundesregierung.

Ebenfalls begrüßt wird, dass die bislang in § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes angeordnete Verminderung um 0,2 Prozentpunkte nicht mehr bei jedem Anpassungsschritt (also in der Regel jährlich), sondern nur noch einmal in einer Anpassungsrunde beim ersten Erhöhungsschritt im Rahmen der Übertragung der Tarifeinigung durchgeführt werden soll. Jeder weitere gesetzliche Anpassungsschritt von Besoldung und Versorgung soll sich dagegen unmittelbar und in der Höhe identisch nach dem nominalen linearen Tarifabschluss für den Bund und die Kommunen richten. Auch diese Milderung der Dynamik der Abzüge beruht auf Gedanken, die der dbb in die politische Diskussion eingebracht hat. Umso mehr findet diese bereits im Rahmen des aktuellen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 aufgenommene Regelung als interessensausgleichende Maßnahme die Zustimmung des dbb.

Die Verschiebung des Entnahmebeginns für die Versorgungsrücklage auf das Jahr 2032 stellt nach Auffassung des dbb zwar immer noch eine gegenüber der bisherigen Regelung sehr weitreichende Verlängerung um 14 Jahre dar, jedoch ist die gesetzgeberische Begründung, dass die Zeit der höchsten Ausgaben für Versorgung im Bundesbereich erst in den 2030er Jahren anstehen, nachzuvollziehen. Darüber hinaus lassen sich durch die Verschiebung des Entnahmezeitraums und die damit verbundene längere Ansparphase nicht zuletzt durch den Basiseffekt positive Wirkungen in Bezug auf das Sondervermögen erzielen.



Versorgungsfonds

Die Einrichtung eines Versorgungsfonds im Jahr 2007 entsprach einer langjährigen Forderung des dbb, damit die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte nicht immer wieder zur Rechtfertigung von Kürzungen der Beamtenversorgung herangezogen wird. Damit wurde begonnen, die Versorgungsaufwendungen des Bundes als Teil der gesamten Personalkosten transparent zu machen. Die Versorgungskosten werden nicht mehr als „verdeckte Staatsschuld“ auf die nachfolgenden Generationen übertragen. Zugleich besteht die Möglichkeit, gesetzgeberische Zugriffe zur Haushaltskonsolidierung in der Beamtenversorgung zukünftig einzuschränken.

Die Versorgungsfondslösung führt in einer Übergangsphase zu Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt, da Haushaltsmittel an den Fonds abgeführt werden, ohne dass bereits Versorgungskosten aus dem Fonds finanziert werden. Im weiteren Verlauf (ab ca. 2020) steigen die Zuführungen an, gleichzeitig setzen aber auch Entlastungseffekte durch Entnahmen aus dem Versorgungsfonds des Bundes für die ersten Versorgungsfälle ein.

Die mit dem Gesetzentwurf eingeleitete Abkehr der bisherigen Zielsetzung der versicherungsmathematisch kalkulierten Vollabdeckung zukünftiger Versorgungsausgaben für den seit 2007 erfassten Personenkreis ist dem Umstand geschuldet, dass das geringe Zinsniveau ansonsten eine überproportionale Steigerung der jährlichen Zuführungssätze erforderte. Dieser Aspekt ist in seiner Wirkung und der infolgedessen erforderlichen Neubewertung und -justierung der leistbaren und angemessenen Höhe der Kapitaldeckung nachvollziehbar.

Zwar dürfte die aktuelle Niedrigzinsphase keinen für die Ewigkeit zementierten Zustand darstellen, eine abschließende Bewertung kann der dbb jedoch erst im Rahmen der ab 2020 neu festzulegenden Zuweisungssätze vornehmen. Dann wird sich zeigen, inwieweit die zukünftige Abdeckungsquote des Versorgungsfonds vom Prinzip der Vollabdeckung abweichen wird und welche Anteile der in der Zukunft zu leistenden Versorgungsausgaben stattdessen aus den laufenden Haushalten ergänzend bestritten werden müssen. In diesem Zusammenhang verweist der dbb auf den ab 2032 ff. hinausgeschobenen Entnahmezeitraum für die Versorgungsrücklage, was geeignet erscheint, einen Teil der fehlenden Vollabdeckung des Versorgungsfonds abzumildern oder gar zu kompensieren. Insofern kann der Blick in die Zukunft nach heutigem Kenntnisstand zu keinen abschließenden oder unumstößlichen Bewertungen führen. Für den Versorgungsfonds des Bundes anzustreben sein sollte jedenfalls eine möglichst weitgehende Teilkapitaldeckung.



Kapitalanlage/Mittelverwendung der Sondervermögen

Die gesetzlich normierte Aktienquote des Versorgungsfonds soll von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben und zugleich auch für die Kapitalanlage der Versorgungsrücklage neu gelten. Zugleich sollen weitere Anlageklassen erschlossen werden, welche bislang nicht vorgesehen waren. Diese Änderungen sind nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um mehr Flexibilität herzustellen und weitere Renditechancen zu eröffnen.

Der dbb anerkennt die gegenwärtigen Handlungsnotwendigkeiten im Hinblick auf die Investitionen der Sondervermögen unter den äußerst schwierigen Kapitalmarktbedingungen. Dies betrifft beileibe nicht allein und isoliert die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfonds des Bundes, sondern ist eine europaweite und gravierende Herausforderung größten Ausmaßes für Vermögensverwaltungen, Pensionskassen, Versorgungseinrichtungen, Versicherungsgesellschaften etc.

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Flexibilität und Diversität hinsichtlich des gestatteten Anlageportfolios gesteigert werden sollte. Allerdings legt der dbb dabei großen Wert darauf, dass dies maßvoll unter strikter Beachtung des Aspektes einer nachhaltigen Anlagesicherheit geschieht und auf diese Weise keine übermäßigen Risiken und auch Kosten für das zurückgelegte Kapital entstehen.

Diese Aspekte hält der dbb – neben den noch konkret zu erlassenden Anlagerichtlinien – dadurch für gestärkt und befördert, dass die Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 217 Satz 1 Nummer 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erfolgen müssen. Somit sollen für die Sondervermögen des Bundes dieselben Bestimmungen und Einschränkungen maßgeblich sein, welche für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vorgeschrieben sind. Diese Anforderungen an die Mittelverwendung von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds des Bundes – verbunden mit dem relativ langfristigen Anlagehorizont – lassen das mit der Ausweitung der Anlagemöglichkeiten einhergehende Risiko durchaus vertretbar erscheinen.

Der dbb ist sich bewusst, dass die Konzeption und der Zweck des Gesetzentwurfes dazu dienen, den Sondervermögen auch weiterhin Erträge zu sichern, gibt jedoch zugleich zu bedenken, dass im Zuge unvorhergesehener äußerst ungünstiger Entwicklung einzelner Investitionen auch eine (ggf. nur temporäre) Schmälerung der Sondervermögen durch Verlust eintreten kann. Dieses bewusst gesetzte, aber vertretbare Risiko kann nicht zu Lasten der Entwicklung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Bundesbereich gehen; hier wird der dbb – auf der Grundlage der aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – auf die Einhaltung der Verfas-



sungsvorgaben, insbesondere die Beachtung der Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, achten.

Im Hinblick auf eine immer wieder eingeforderte Berücksichtigung sozialer und auch ökologischer Kriterien bei der Anlageentscheidung zu den Einzelinvestments zeigt sich der dbb grundsätzlich aufgeschlossen. Dies kann bei der Festlegung der Anlagerichtlinien und den Entscheidungen des Anlageausschusses durchaus Berücksichtigung finden. Allerdings sollte dabei die Festlegung der Maßstäbe nicht politischen oder gar ideologischen Anforderungen unterliegen, sondern nach rational nachvollziehbaren und wirtschaftlich tragbaren Gesichtspunkten erfolgen, welche eine grundsätzliche Flexibilität bei den zu treffenden Anlageentscheidungen nicht behindert.

Der dbb begrüßt schließlich ausdrücklich, dass auf seine Kritik an der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Beauftragung Dritter mit der Verwaltung der Mittelverwendung diese Möglichkeit aus dem Gesetzentwurf entfernt wurde. Im Hinblick auf die eher langfristige und wenig spekulative Rahmensetzung der Anlageentscheidungen ist es die richtige Entscheidung, die Durchführung der Mittelverwendung der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds in den Händen der Deutschen Bundesbank im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements zu belassen.

Weitere Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Neben redaktionellen Anpassungen und Weiterentwicklungen zahlreicher Einzelvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, sind für den dbb insbesondere folgende gesetzliche Änderungen von Belang:

- Die Erfüllung der sog. Wartezeit von fünf Jahren unabhängig vom Beschäftigungsumfang wird ausschließlich an der Dauer der Zugehörigkeit zum System bemessen, so dass eine etwaige Teilzeitbeschäftigung sich nicht wie bislang negativ beim grundsätzlichen Zugang zur Beamtenversorgung auswirken kann.

Die Festlegung, dass im Hinblick auf die sog. versorgungsrechtliche Wartezeit eine in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit bei der Berechnung der 5-Jahres-Frist als unschädlich behandelt wird, begrüßt der dbb als einen Schritt zu mehr Einzelfallgerechtigkeit. Zudem wird damit auch eine ungleichmäßige Behandlung mit Vordienstzeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vermieden.



- Auch Ausbildungs- und Berufszeiten, welche vor Vollendung des 17. Lebensjahres absolviert wurden, werden künftig als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, während sie bislang pauschal ausgeschlossen sind.

Die Aufhebung der Begrenzung der Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten auf solche, welche nach dem 17. Lebensjahr absolviert worden sind, entspricht einer langjährigen Forderung des dbb und wird begrüßt. Der Bundesgesetzgeber hat sich – im Gegensatz zu vielen Ländern – erst spät der Erkenntnis geöffnet, dass die allgemeine Diskriminierung von Berufszeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres überholt ist und beseitigt werden muss.

- Die pauschale Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsempfänger vor Vollendung der Regelaltersgrenze wurde gesetzestechnisch vom Rentenrecht entkoppelt und soll im Weiteren zur Verwaltungsvereinfachung auf eine durchschnittliche Kalenderjahresbetrachtung umgestellt werden.

Die Festsetzung der pauschalen Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Maßgabe eines gezwölfelten Jahresbetrags findet als vereinfachende und zweckmäßige Bestimmung die Zustimmung des dbb. Gleiches gilt für die betragsmäßige Übereinstimmung mit dem entsprechenden Rentenrecht.

- Die Möglichkeiten des anrechnungsfreien Hinzuverdiensts für Ruhestandsbeamte, welche bei der Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen eingesetzt werden, soll befristet bis Ende 2018 erweitert werden. Insbesondere soll nicht mehr allein eine Tätigkeit beim BAMF erfasst werden, sondern allgemein eine Mithilfe im öffentlichen Dienst anlässlich der Migrationskrise als Tatbestandsmerkmal ausreichen.

Die pauschalen Erleichterungen und Erweiterungen, die Bezüge der eingesetzten Ruhestandsbeamten von einer Anrechnung auf die Versorgungsbezüge auszunehmen, werden als richtige Maßnahmen angesehen und begehen keinen Bedenken. Zur Anwerbung und Beschäftigung qualifizierten und erfahrenen Personals aus den Reihen der Ruhestandsbeamten ist es erforderlich, eine finanzielle Attraktivität herzustellen und eine (teilweise) Abschöpfung des erzielten Entgelts bei Ruhestandsbeamten zu vermeiden.



- Beim Bezug von Waisengeld soll künftig auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen verzichtet werden.

Im Hinblick auf die inhaltlich gleiche Änderung in der gesetzlichen Rentenversicherung und unter Berücksichtigung der praktisch überwiegenden Anrechnungsfreiheit schon nach bisherigem Recht, findet die beabsichtigte Regelung – auch als erhebliche Verwaltungsvereinfachung – die Zustimmung des dbb.

- Als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sollen nicht mehr der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge (zumeist Witwengeld) unterfallen.

Die Freistellung von Leistungsbezügen aus dem Anwendungsbereich des anzurechnenden Erwerbseinkommens entspricht einer langjährigen Forderung des dbb, dass etwaige Leistungsbezüge nicht im Wege der Ruhensregelungen des Versorgungsrechts quasi nachträglich einbehalten werden. Die vorgesehene Freistellung findet als Gewährleistung des Verbleibens einer durch besondere Leistungen erhaltenen finanziellen Anerkennung beim Versorgungsempfänger die nachdrückliche Zustimmung des dbb.

Im Hinblick auf weitere Anmerkungen im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes verwiesen.



Entwurf einer Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsrückla-
gegesetzes und anderer Gesetze (VersRücklÄndGE)**

(Stand des Entwurfs: 11. Februar 2016)

Berlin, 10. März 2016



Vorbemerkung:

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Vorschriften über die Sondervermögen der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds des Bundes an die Besonderheiten im Bundesbereich und die Bedingungen auf den Kapitalmärkten. Die Ansparphase der Versorgungsrücklage soll wesentlich verlängert werden, während beim Versorgungsfonds eine Abkehr vom bisherigen Ziel der vollen Kapitaldeckung vorbereitet werden soll. Zudem soll für beide Sondervermögen das Anlagespektrum nennenswert verbreitert werden und die Aktienanlage für bis zu 20% des Kapitals ermöglicht werden.

Das konsequente Umsteuern auf eine zumindest partielle Kapitaldeckung wird vom dbb in Übereinstimmung mit Wissenschaftlern, Praktikern und den meisten Fachpolitikern als der richtige Weg zur langfristigen Stabilisierung und haushaltsgerechten Sicherung der Beamtenversorgung angesehen. Der dbb unterstützt deshalb die Gesetzgeber in Bund und Ländern dabei, Versorgungskosten über Versorgungsrücklagen und -fonds mittelfristig eigenständig finanziell abzusichern und gegen Zugriffe zur Sanierung der Haushalte zu schützen. Die in den letzten Jahren in einigen Bundesländern zu beobachtende Aussetzung von Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen bzw. -fonds oder sogar deren Auflösung ist demgegenüber die Fortsetzung des falschen Wegs aus der Vergangenheit, der mit zu der heutigen Kumulation von Haushaltskosten für die Beamten und Versorgungsempfänger beigetragen hat.

Die ab 1999 eingeführten Versorgungsrücklagen und deren Fortführung beim Bund sind deshalb ein wichtiger Aspekt zur Abdeckung der künftigen Versorgungsausgaben. Kritisch sieht der dbb jedoch den Zeitraum der Weiterführung bis zum Jahr 2031 und plädiert dagegen für eine Fortschreibung nur bis zum Jahr 2025.

Der dbb anerkennt die Handlungsnotwendigkeiten im Hinblick auf die Investitionen der Sondervermögen unter den äußerst schwierigen Kapitalmarktbedingungen. Deshalb besteht Übereinstimmung darüber, dass die Flexibilität und Diversität hinsichtlich des gestatteten Anlageportfolios gesteigert werden sollte. Allerdings legt der dbb dabei großen Wert darauf, dass dies maßvoll unter strikter Beachtung des Aspektes einer nachhaltigen Anlagesicherheit geschieht und auf diese Weise keine übermäßigen Risiken und auch Kosten für das zurückgelegte Kapital entstehen.

Der dbb ist sich bewusst, dass die Konzeption und der Zweck des Gesetzentwurfes dazu dienen, den Sondervermögen auch weiterhin Erträge zu sichern, gibt jedoch zu bedenken, dass im Zuge ungünstiger Entwicklung einzelner Investitionen auch eine Schmälerung der Sondervermögen durch Verlust eintreten kann. Dieses bewusst gesetzte Risiko kann keinesfalls in irgendeiner Form zu Lasten der Entwicklung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Bundesbereich gehen; hier wird der dbb - auf der Grundlage der aktuellen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts - die Beachtung der Teilhabe an der allgemeinen und finanziellen Entwicklung durchzusetzen wissen.



Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Zu Nr. 1 - § 5 VersRücklG

Der dbb erkennt grundsätzlich das Erfordernis an, im Zuge der Flexibilisierung der Anlagestrategie gegebenenfalls auch auf die Expertise und Sachkenntnis Dritter zurückzugreifen. Dies hat offenbar seine Bewandnis in dem Umstand, dass die Deutsche Bundesbank kein aktives Anlagemanagement im Aktieninvestment betreibt oder betreiben soll. Allerdings sind die vorgesehenen Bestimmungen nach Auffassung des dbb zu vage formuliert und nicht hinreichend begründet.

Zum einen sind die „angemessenen“ Aufwendungen, insbesondere deren Höhe, zunächst nicht bestimmbar und können daher hier nicht bewertet werden. Sicherlich hat der Bund Einblick in die entsprechende Kostenstruktur bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und könnte hierzu konkreter ausführen; diesen Aspekt vermisst der dbb bei der Begründung.

Zum anderen drängt sich keine ultimative Notwendigkeit einer Übertragung der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens auf, wenn man allein den Umstand des erweiterten Anlageportfolios zugrunde legt. Eine Übertragung im Hinblick auf die Verwaltung des künftig nur noch 80 %igen Investments in handelbaren Schuldverschreibungen sollte zunächst gar nicht in Erwägung gezogen werden, da es hierzu nach Auffassung des dbb keine Handlungsnotwendigkeit gibt. Im Hinblick auf das künftig maximal 20 %ige Investment in Aktien sollte darüber hinaus in Erwägung gezogen werden, ob eine Übertragung an Dritte tatsächlich zwingend erforderlich ist. Es sollte aufgezeigt werden, aus welchem Grund das beim Versorgungsfonds bislang praktizierte passive, indexorientierte Management durch die Deutsche Bundesbank auch zwingend durch ein regelbasiertes, aktives Management ersetzt werden muss und wo die erwarteten Renditevorteile konkret liegen.

Den in der Begründung genannten weiteren Ausgabenposten wie die Erstellung von Prüfberichten, versicherungsmathematischer Berechnungen, Erarbeitung von Vorschlägen steht der dbb skeptisch bis ablehnend gegenüber. Sollte die Verrichtung von Tätigkeiten durch Dritte bei der Verwaltung der Sondervermögen als unabdingbar notwendig erachtet werden, sollten die Kosten dieser Beauftragungen aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden und nicht dem Sondervermögen zur Last fallen. Im Übrigen ist der dbb der Ansicht, dass diese Tätigkeiten - so weit als irgendwie möglich - mit den „Hausmitteln“ der obersten Bundesbehörden umgesetzt werden sollten.

Der dbb setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass im Hinblick auf die Kapitalanlage die Ziele – Sicherheit, Rendite, Liquidität, – in dieser Reihenfolge oberste Prämisse aller Entscheidungen im Hinblick auf das Portfolio sein müssen. Die Liquidität dürfte nach Maßgabe der Langfristigkeit des Investments und des großen, diversifizierten



Volumens der Mittelverwendung eher letztrangige Bedeutung haben. Darüber hinaus erforderlich sollte als Ziel die Flexibilität genannt werden. Diese bedeutet bei der Mittelverwendung, dass zum einen der Aktienanteil – je nach Tagesbewertung – vorübergehend tiefer oder höher ausfällt und deswegen (wie in Abs. 2 Satz 3 normiert) nicht umgehend Umschichtungszwang besteht, zum anderen aber dennoch im Falle gravierender Marktentwicklungen und -veränderungen zeitnah die notwendigen Entscheidungen getroffen werden können. Letzteres gilt im Übrigen nicht nur für Aktienportfolios, sondern in steigendem Maße auch für bislang als sicher geltende Staatsanleihen.

Die grundsätzlich beabsichtigte Eröffnung des Investments ggf. für nicht Eurodenominierte Schuldverschreibungen, nicht Euro-notierte Aktien und ggf. weitere Anlageformen stellt nach Auffassung des dbb eine derart wesentliche Grundentscheidung über die praktizierte Anlageform dar, dass dies durch den einfachen Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht werden muss. Der dbb bittet aus diesem Grund, die in der Begründung zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b aufgeführten Argumente in hinreichend bestimmter Form in den Gesetzestext selbst aufzunehmen und dabei durch eine Eingrenzung auf die namentlich zugelassenen Anlageformen und Aktienklassen die notwendige Konkretisierung vorzunehmen. Mit anderen Worten: Ägyptische Staatsanleihen oder Immobilien auf Kreta sollten von der gesetzlichen Ermächtigung nicht umfasst werden.

Weiterhin ist mit der Formulierung lediglich der Aktienanteil auf max. 20% definiert, während hinsichtlich des Mindestumfangs der Investition in Schuldverschreibungen keine Aussage getroffen ist. Hier besteht ebenfalls Klarstellungsbedarf im Gesetzestext und ggf. in der Begründung. Die Verweisung auf die Anlagerichtlinien genügt solchen Anforderungen nicht.

In Absatz 1 Satz 4 (unter Nr. 1 a) bb) ist das Wort „das“ doppelt enthalten.

Zu Nr. 2 - §§ 5a und 5b VersRücklG

Die Ermächtigung zum Erlass von Anlagerichtlinien nach Maßgabe der gesetzlich erlaubten Investitionen wird begrüßt, jedoch ist nicht ersichtlich, warum es aufgrund einer „rechtsförmlichen Überarbeitung“ nicht wie bisher bei der Formulierung „Das Bundesministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Anlagerichtlinien“ verbleibt. Des Weiteren wird angeregt, die Beteiligung der Deutschen Bundesbank verbindlich festzuschreiben.

Die Einrichtung eines Anlageausschusses stellt eine richtige Festlegung und Entscheidung dar. Der dbb hält eine gewisse gesetzliche Konkretisierung der Besetzung und Kompetenzen dieses wichtigen Gremiums für erforderlich. Eine vollständig im Rahmen des Erlasses von Anlagerichtlinien vorzunehmende nähere Ausgestaltung des Anlageausschusses ist nach Auffassung des dbb zu vage, sollte dem Gesetzesvorbehalt unterliegen und damit auch transparent gemacht werden.



Zu Nr. 3 - § 6 VersRückIG

Die Anpassung der Bestimmungen zur Zuführung an die Versorgungsrücklage begegnet keinen durchgreifenden Bedenken.

Der dbb möchte jedoch im Hinblick auf die praktische Umsetzung und dort bestehenden Verbesserungsbedarf die nachfolgenden – hoffentlich hilfreichen – Aspekte aus der Sichtweise eines Praktikers aufzeigen und anregen, nützliche Vereinfachungen noch ins Gesetzgebungsverfahren einzuführen:

„Grob zusammengefasst sollen wie bisher Einsparungen bei der Besoldung und Versorgung im Wesentlichen der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Um die Höhe der Zuführungen zur Versorgungsrücklage zu ermitteln, fließen bei jeder Berechnung, getrennt nach Soldaten, aktiven Beamten und Versorgungsempfängern, neben den Tarifierhöhungen 2000-2002 und 2011ff. aus dem Arbeitnehmerbereich auch das Datum der jeweiligen Besoldungsanpassung sowie sog. Dynamisierungsfaktoren in die Berechnung ein, die vom BMI zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind Besonderheiten wie z. B. in 2014 die Umsetzung von Sockelbeträgen in Prozentpunkte und natürlich alle Änderungen des Versorgungsrücklagegesetzes rechnerisch zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: die jährliche Zuführung zur Versorgungsrücklage lässt sich inzwischen nur in Kenntnis einer umfangreichen Daten- und Akten-sammlung nachvollziehen. Bis 2015 waren deshalb etwa 60 Parameter notwendig, um die jährlichen Zuführungsfaktoren zu eruieren. Für die Berechnung der Faktoren für das Jahr 2016 wird mein Amtsnachfolger annähernd 40 Parameter benötigen, für das Jahr 2032 ist eine hochgerechnete Anzahl von 150 notwendigen Parametern realistisch.

Die Berechnungsgrundlagen der Zuführung zur Versorgungsrücklage sind im Detail nur einem kleinen Kreis von Beamtinnen und Beamten bekannt, von denen vermutlich schon etliche pensioniert sind. Länder und andere, die sich an der Gesetzgebung des Bundes orientieren, hatten in den letzten Jahren zunehmend Schwierigkeiten, die Rundschreiben des BMI nachzuvollziehen. Die von mir veröffentlichten Herleitungsformeln berücksichtigen Arbeiten meines Amtsvorgängers sowie mehrfache Besoldungsanpassungen in einem Kalenderjahr und alle Gesetzesänderungen. Sie werden von Dritten jedoch weniger als eine Rechenanleitung sondern zunehmend eher als ein Fest mathematischer Symbolik verstanden, die ein ausgebildeter Mathematiker zwar entschlüsseln, mit denen er aber nur arbeiten kann, wenn ihm auch die oben erwähnten Parametermengen, Gesetze und Aktenberge vollständig zugänglich sind. Trotzdem erschien eine Änderung der Berechnung bisher nicht erforderlich, weil das Ende der Zuführung zur Versorgungsrücklage auf das Jahr 2017 terminiert war. Die im Entwurf vorgesehene Form des § 14a Abs. 2 BBesG erfordert jedoch wiederum eine Weiterentwicklung dieser Formeln; die dadurch erreichbare zukünftige Vereinfachung wird bestenfalls minimal sein.

Soweit möglich sollte im Anhörungsverfahren deshalb auch eine Vereinfachung des Berechnungsverfahrens für die Zuführung zur Versorgungsrücklage angesprochen werden. Eine Fortschreibung der bisherigen Praxis über das Jahr 2017 hinaus, in der bei jeder Besoldungsanpassung eine umfangreiche Besoldungs- und Gesetzeshistorie aus mehreren Jahrzehnten einfließen muss, führt zu einem intransparenten Verwaltungshandeln. Eckpfeiler eines überarbeiteten Berechnungsverfahrens sollten ausschließlich das jeweils aktuelle Rundschreiben des BMI zur Versorgungsrücklage, das Tarifergebnis aus dem Arbeitnehmerbereich sowie eine übersichtliche Rechenformel sein, deren Ergebnisse mit elementaren Schulkenntnissen auch von einem Dritten nachgeprüft werden kann, z. B.:

- Die Dynamisierungsfaktoren werden vom BMI festgeschrieben. Begründung: Sie wurden seit 2012 nicht verändert.



- Die Zuführung zur Versorgungsrücklage ab dem Jahr der Besoldungsanpassung berücksichtigt nur die jeweils aktuellen Faktoren (aus der Zuführung des Jahres vor der Besoldungsanpassung), die Dynamisierungsfaktoren und die Tarifierfassung aus dem Arbeitnehmerbereich.
- Das Datum einer Besoldungsanpassung wird nicht mehr berücksichtigt. Als Ausgleich für die bisherige verminderte Zuführung zur Versorgungsrücklage im Jahr der Besoldungsanpassung könnte ggf. ein standardisierter kleiner prozentualer Abschlag angedacht werden, der in den Folgejahren nicht berücksichtigt wird.“

Zu Nr. 4 - § 7 VersRücklG

Im Grundsatz ist der dbb einverstanden mit einem späteren Entnahmebeginn des in der Versorgungsrücklage angesammelten Kapitals. Allerdings ist er der Auffassung, dass die Verschiebung um 14 Jahre zu weitgehend ist, zumal hiermit weitere erhebliche Solidarbeiträge der Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes erbracht werden sollen. Der dbb fordert die Bundesregierung auf, statt dem Jahr 2032 das Jahr 2026 als Beginn der Entnahmen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage festzusetzen. Zur weiteren Begründung unserer Auffassung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 und § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes verwiesen.

Zu Nr. 5 - §§ 7a, 7b, 7c VersRücklG

Gegen die Streichung der Vorschriften bestehen keine Einwände.

Zu Nr. 6 - § 11 VersRücklG

Die Erweiterung des Beirats der beiden Sondervermögen um einen Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit wird als unproblematisch aufgefasst.

Zu Nr. 7 - § 14 VersRücklG

Die in dieser Vorschrift grundlegend zu vollziehende Abkehr vom bisherigen Prinzip der vollständigen Deckung zukünftiger Versorgungsausgaben für die vom Versorgungsfonds umfassten Beamten ist nicht unproblematisch. Zwar ist dem dbb bewusst, dass die Aufrechterhaltung dieses Ziels unter versicherungsmathematischer Berücksichtigung des Niedrigzinsniveaus und ggf. neuer Sterbetafeln immer schwieriger zu erreichen ist, wenn man bei den Zuweisungssätzen allzu stark steigende Prozentsätze nicht hinnehmen möchte. Jedoch ist der dbb der Auffassung, dass hierzu zunächst eine Bestandsaufnahme für die (gemäß E-§16 VersRücklG ab 2020) neu festzusetzenden Zuweisungssätze erforderlich ist.

Auf die weiteren Ausführungen zu Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs wird verwiesen.



Zu Nr. 8 - § 15 VersRückIG

Die gesetzliche Änderung ist folgerichtig. Hinsichtlich der Bewertung wird auf die Ausführungen oben unter den Nrn. 1 und 2 verwiesen.

Zu Nr. 9 - § 16 VersRückIG

Die Festsetzung der geänderten Zuweisungssätze ist für das Jahr 2019 mit Wirkung für das Jahr 2020 vorgesehen. Der dbb hält dabei insgesamt eine vorausseilende Abkehr vom Prinzip der vollen Kostendeckung für nicht geboten. Sofern dies erforderlich sein soll, könnte diese Maßnahme ebenfalls im Jahr 2019 umgesetzt werden. Auch bei dieser gesetzlichen Formulierung sollte es zu einer verbindlichen Anordnung zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Bestimmung der Zuweisungen (Versorgungsfonds-Zuweisungsverordnung) kommen.

Gegen die Implementierung eines 5-Jahres-Rhythmus bei der Überprüfung der Höhe der Zuweisungen bestehen keine Einwände.

Zu Nr. 10 - § 17 VersRückIG

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung sollte schließlich auch für die Berechnung und Höhe des Erstattungsverfahrens in eine verbindliche Verpflichtung umgewandelt werden.

Die vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Erstattungssätze im 5-Jahres-Rhythmus - und damit synchronisiert mit der Überprüfung der Zuweisungen - wird als sinnvoll angesehen.

Zu Nr. 11 - § 18 VersRückIG

Die Streichung dieser Norm begegnet keinen Bedenken.

Artikel 2 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Zu § 14a BBesG:

Durch die Novellierung soll der Zuführungszeitraum für die Versorgungsrücklage vom Ende des Jahres 2017 auf das Ende des Jahres 2031 und somit um 14 Jahre verlängert werden. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass der Höchststand der Versorgungsausgaben für den unmittelbaren Bundesbereich – entgegen den damaligen (gebietskörperschaftübergreifenden) Prognosen des Versorgungsreformgesetzes 1998 – erst im Jahr 2035 erreicht werden wird.

Der dbb trägt eine Verlängerung des Ansparzeitraums grundsätzlich mit. Der Verlängerungszeitraum von 14 Jahren erscheint im Hinblick auf den Umstand, dass während dieser Zeit (wenn auch nur halb so häufig wie bislang) weiterhin die Tarifab-



schlüsse des öffentlichen Dienstes nur eingeschränkt auf die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes übertragen werden sollen, sehr lang. Vorausgesetzt, dass auch zukünftig bis zum Jahr 2031 eine jährliche Anpassung erfolgt, würde sich – unter der Annahme acht weiterer Verminderungsschritte innerhalb von 14 Jahren - die bislang seit 1999 auf 1,8 Prozentpunkte summierende Minderanpassung gegenüber dem Tarifbereich auf respektable 3,4 Prozentpunkte ausweiten.

Der dbb sieht die Berechtigung und Notwendigkeit dieser erheblichen Verlängerungsdauer bis 2031 nicht, zumal diese nicht allein auf die Entwicklung der Versorgungsempfängerzahlen des unmittelbaren Bundesdienstes gestützt werden sollte, sondern zugleich den Rückgang der Versorgungsausgaben für die Postnachfolgeunternehmen berücksichtigen müsste. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ab dem Jahr 2020 die Erstattungen aus dem Versorgungsfonds für den konkret umfassten Personenkreis schrittweise einsetzen.

Der dbb plädiert deshalb dafür, die Fortschreibung der Regelungen zur Versorgungsrücklage zunächst nur bis zum Jahr 2025 festzusetzen. Auf diese Weise hätte man eine maßvolle und überschaubare Weiterentwicklung, die auch die berechtigten Interessen der Beamten und Versorgungsempfänger im Hinblick auf eine volle Teilhabe an der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung berücksichtigt. So würden voraussichtlich fünf weitere Anpassungsschritte unter Fortgeltung der Versorgungsrücklage bewirkt werden, welches die Minderanpassungen immerhin auf 2,8 Prozentpunkte anwachsen ließe. Dies ist auch deshalb angemessen, weil es in keinem der 16 Landesregelungen eine derartig in die Zukunft reichende Fortschreibung der Versorgungsrücklage gibt; lediglich im Land Berlin ist eine Verschiebung der frühestmöglichen Entnahme um ganze zwei Jahre beabsichtigt.

Der Vorschlag, das Jahr 2025 als Zielwert der Weiterführung der Zuführungen anzusetzen, beinhaltet auch die Chance, in einigen Jahren zunächst eine Evaluierung durchzuführen, inwieweit die zukünftige Finanzierung der Beamtenversorgung des Bundes auf hinreichend sicheren Grundlagen steht. Zudem würde eine schrittweise Auflösung der Versorgungsrücklage ab 2026 über einen Zeitraum von 15 Jahren bis zum Jahr 2040 zu einer überschlüssig gerechneten Entlastung des laufenden Bundeshaushalts um 1 Mrd. € p. a. führen und danach unmittelbar in die Phase der stark sinkenden Versorgungsausgaben übergehen. Der dbb hält nach gründlicher Abwägung eine Fortführung der Zuführung und Verschiebung der Entnahmen um insgesamt acht Jahre für deutlich angemessener als den 14-Jahres-Zeitraum des Gesetzesentwurfs.

Artikel 3 – Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Zu Nr. 2 - § 4 BeamtVG:

Die Festlegung, dass im Hinblick auf die sog. versorgungsrechtliche Wartezeit eine in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit bei der Berechnung der 5-Jahres-Frist als unschädlich behandelt wird, begrüßt der dbb als einen Schritt zu mehr Einzelfall-



gerechtigkeit. Zudem wird damit auch eine ungleichmäßige Behandlung mit Vordienstzeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vermieden.

Zu den Nrn. 4, 5 - § 6 BeamtVG:

Die Aufhebung der Begrenzung der Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten auf solche, welche nach dem 17. Lebensjahr absolviert worden sind, entspricht einer langjährigen Forderung des dbb und wird begrüßt. Der Bundesgesetzgeber hat sich – im Gegensatz zu vielen Ländern – erst spät der Erkenntnis eröffnet, dass die allgemeine Diskriminierung von Berufszeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres als überholt anzusehen ist und beseitigt gehört. Diese Einschätzung des dbb beruht primär nicht auf der Sorge um europarechtliches Konfliktpotential, sondern entspringt einfachen Gerechtigkeitserwägungen, dass Dienstjahre grundsätzlich gleich bewertet werden müssen. Dies gilt umso mehr, als es eine überproportionale Bevorteilung der (früher den Dienst aufnehmenden) unteren Laufbahngruppen allemal durch die beamtenversorgungsrechtliche Begrenzung auf 40 ruhegehaltfähige Jahre nicht gibt. Die inhaltsgleichen Änderungen in Bezug auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 BeamtVG sind konsequent und finden ebenfalls die Zustimmung des dbb.

Die der bisherigen Verwaltungsvorschrift entspringende Anordnung der Zahlung eines Versorgungszuschlags i. H. v. 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge als grundsätzliches Erfordernis der Ruhegehaltfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge soll – wie auch bereits in vielen Bundesländern geschehen – auf die gesetzliche Ebene gehoben werden. Dadurch erfolgt keine nachteilige Änderung der Rechtslage für Bundesbeamte, zumal das Bundesministerium des Innern weiterhin Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlags zulassen kann. Von dieser Befreiungsmöglichkeit sollte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn der beurlaubte Beamte keine adäquate Kompensation eines Versorgungszuschlags durch den übernehmenden Arbeitgeber erhält; das öffentliche Interesse der Beurlaubung indiziert dann zugleich die Befreiung im Hinblick auf die Ruhegehaltfähigkeit.

Es wird vorgeschlagen, auf die Anfügung eines Absatzes 4 zu verzichten und die Bestimmung in die Formulierung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 5 (alt) einzufügen.

Zu Nr. 10 - § 14 BeamtVG

Durch die Modifikation der Vorschrift soll vermieden werden, dass die Verbesserung im Hinblick auf die Erfüllung der sog. versorgungsrechtlichen Wartezeit bei Teilzeitbeschäftigung die Inanspruchnahme von Mindestversorgungsbezügen gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert.

Der dbb gibt zu bedenken, dass erst durch das Fachkräftegewinnungsgesetz 2012 die Möglichkeit der Unterschreitung der Mindestversorgung aufgrund von Freistellungszeiten aus dem Gesetz gestrichen wurde. Die beabsichtigte Regelung führt zwar zu keiner Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo, dürfte jedoch hinsichtlich der Alimentationsverpflichtung bei Ruhestandseintritt nicht immer unproblematisch sein. Der dbb regt an, die beabsichtigte Änderung unter dem Gesichtspunkt



zu prüfen, mit welcher Anzahl dieser Fälle realistischer Weise gerechnet werden kann und ob dies eine vorbeugende gesetzliche Regelung rechtfertigt.

Zu Nr. 11 - § 14a BeamtVG

Die Festsetzung der pauschalen Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Maßgabe eines gezwölfteften Jahresbetrags findet als vereinfachende und zweckmäßige Formulierung die Zustimmung des dbb. Diese Bewertung gilt auch für sämtliche entsprechenden Änderungen im Rahmen dieses Gesetzentwurfes.

Zu Nr. 16 - § 32 BeamtVG

Der dbb hinterfragt die Notwendigkeit dieser Einschränkung. Gibt es Erkenntnisse, welche gravierenden zusätzlichen Kosten bisher durch die Kostenerstattung für nicht dienstbezogene Kleidungsstücke u. ä., die bei einem Dienstunfall beschädigt wurden, verursacht wurden?

Zu Nr. 17 - § 33 BeamtVG

Die Erweiterung der Heilverfahrens-Tatbestände um die Haushaltshilfe und die notwendigen Reisekosten findet die anerkennende Zustimmung des dbb. Die verschärfende Konkretisierung der Untersuchungspflicht der verletzten Beamten als Konsequenz diesbezüglich festgestellter praktischer Defizite begegnet keinen durchgreifenden Einwänden.

Zu Nr. 19 - § 35 BeamtVG

Die Klarstellungen im Hinblick auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit werden begrüßt. Dagegen wird für die Bestimmung des Unfallausgleichs bei gestaffelter (degressiver) Minderung der Erwerbsfähigkeit das Risiko einer Festlegung auf den niedrigsten, gemeinsamen Wert als unangemessene Verschlechterung abgelehnt. Der dbb fordert in diesen Fällen, den durchschnittlichen Wert heranzuziehen.

Zu Nrn. 20, 21 - §§ 36, 37 BeamtVG

Die jeweiligen Klarstellungen bei den gesetzlichen Formulierungen zum (erhöhten) Unfallruhegehalt werden als sinnvoll erachtet.

Zu Nr. 26 - § 49 BeamtVG

Der vorgesehenen Ermächtigung zum Erlass einer vereinheitlichenden Rechtsverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten wird zugestimmt.



Die Neuregelung des Abs. 2 Satz 2 sollte lauten: „...soll festgestellt werden, ob ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6 bis 9 vorliegen, und soll entschieden werden, ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden können.“

Zu Nr. 27 - § 50a BeamtVG

Die als Klarstellung etikettierte Änderung der Bezugnahme auf die frühere Kindererziehungszeit im Sozialrecht von 12 Monaten nach § 249 SGB VI a. F. wird abgelehnt. Vielmehr fordert der dbb erneut die wirkungsgleiche Übertragung der Verbesserungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz in das Beamtenversorgungsrecht des Bundes. Diese Forderung hält der dbb auch deshalb weiterhin aufrecht, weil die gleichwertige Anerkennung von Kindererziehungsleistung neben der materiellen Gerechtigkeit zugleich auch der grundsätzlichen Anerkennung der beruflichen Ausfallzeiten dient, welche im gesellschaftlichen Interesse für Kindererziehung verwendet wurden. Die Wertigkeit der Erziehung von Kindern und/oder der Pflege von Angehörigen ist unabhängig vom Beruf! Und um es mit den Worten der Bundesregierung zu sagen: „Die Mütterrente führt Leistungen ein, die den Lebensleistungen von Menschen besser gerecht werden.“

Zu Nr. 29 - § 53 BeamtVG

Die Freistellung der Bezügebestandteile nach §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes (Auslandsbesoldung) von der Berücksichtigung als Verwendungseinkommen i. S. v. § 53 Abs. 8 BeamtVG wird als angemessene Maßnahme angesehen. Die Anzahl der davon begünstigten Bundesbeamten dürfte sich voraussichtlich als überschaubar darstellen.

Zu Nr. 30 - § 54 BeamtVG

Die anteilige Erhöhung der Höchstgrenze für den Fall, dass die gesetzliche Grundlage der Hinterbliebenenversorgung eine jährliche Sonderzahlung enthält, wird vom dbb begrüßt. Die Anpassung der Norm mit dem angestrebten Ziel, die sich aus der Kompetenzzersplitterung im öffentlichen Dienstrecht ergebenden Friktionen und Gerechtigkeitslücken zu verringern, ist im Rahmen der anspruchsvollen Ruhensregelung des § 54 BeamtVG – erst recht, wenn zwei Rechtskreise berührt werden - aner kennenswert.

Zu Nr. 31 - § 55 BeamtVG

Die Präzisierungen hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen im Falle einer Abfindung oder der Zahlung eines sonstigen Kapitalbetrages werden als Schritt zu mehr Rechtsklarheit im Rahmen dieser hochkomplexen Vorschrift begrüßt.

Die neue Bestimmung der fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit im Rahmen der Höchstgrenzenberechnung des Abs. 2 ist zwar sprachlich etwas sperrig geraten, je-



doch ist dies v. a. dem Umstand geschuldet, dass fiktive Dienstzeiten und zusätzlich davor (vor dem 17. Lebensjahr) liegende tatsächliche Dienstzeiten unter einen Hut gebracht werden mussten. Im Ergebnis ist die Neufassung unter dem Gesichtspunkt der Einzelfallgerechtigkeit als Fortschritt anzusehen.

Zu Nr. 32 - § 58 BeamtVG

Die Streichung der bisherigen Möglichkeit für Ruhestandsbeamte, eine Ruhegehaltskürzung aufgrund eines Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages abzuwenden, begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Dies gilt umso mehr, als dies im Sozialrecht entsprechend geregelt ist und diese Möglichkeit bislang nur von sehr wenigen Versorgungsempfängern in Anspruch genommen wurde.

Gegen die neue Bestimmung hinsichtlich der Dynamisierung des Versorgungsausgleichsbetrags im Hinblick auf die Schließung einer etwaigen Lücke zwischen dem Ende der Ehezeit und der familiengerichtlichen Entscheidung bestehen keine Einwände.

Zu Nr. 33 - § 61 BeamtVG

Die inhaltlichen Überführungen und Harmonisierungen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen aus und mit dem Einkommenssteuerrecht finden die Zustimmung des dbb. Dies gilt v. a. für die Wahrung der Möglichkeit, das Waisengeld unter gewissen Voraussetzungen wie bisher und weiterhin u. U. bis zum 27. Lebensjahr zu beziehen.

§ 61 Abs. 2 Satz 4 sollte „In den Fällen...“ lauten. Zudem fehlt nach dem Klammerschub das Wort „übersteigt“.

Zu Nr. 36 - § 107b BeamtVG

Der dbb erwartet, dass durch die Ergänzungen der bisherigen gesetzlichen Normierung, die Anwendungsschwierigkeiten und Unklarheiten bei der Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags verringert werden können.

Zu Nr. 37 - § 107d BeamtVG (neu)

Die Implementierung der Verpflichtung der Bundesregierung, in jeder Wahlperiode einen Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung vorzulegen, in das Beamtenversorgungsgesetz wird als sachgerecht angesehen.

Artikel 4 – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Der dbb sieht hinsichtlich der Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes von einer Stellungnahme ab.



Artikel 5 – Änderung der Versorgungsfondszuweisungsverordnung

Der Umstand, dass künftig die Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds nur noch „unter Berücksichtigung“ versicherungsmathematischer Berechnungen und nicht mehr unter deren Zugrundelegung festgelegt werden sollen, läutet die Abkehr vom Prinzip der vollen Deckung zukünftiger Versorgungsausgaben für den umfassten Personenkreis ein.

Angesichts dessen, dass bei den derzeitigen Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten wohl eine erhebliche Anhebung der Zuweisungssätze erforderlich wäre, um das Vollabdeckungsprinzip zu bewahren, akzeptiert der dbb – mit einigen Vorbehalten - einen solchen Schritt unter den Prämissen, dass einerseits an einer möglichst weitgehenden Abdeckung zukünftiger Ausgaben festgehalten wird und es andererseits zu keiner Verringerung der seit dem Jahr 2012 gültigen Zuweisungssätze kommt; vielmehr sollten diese zumindest moderat angehoben werden.

Hierzu sei angemerkt, dass gemäß einem aktuellen Gutachten für den Sächsischen Generationenfonds die erforderlichen Zuführungssätze für eine künftige Vollabdeckung der Versorgungskosten zwischen 35 und 44 v. H. liegen. Da die Zuführungssätze des Bundes seit dem Jahr 2012 in einer Spannweite von 27,9 bis 36,9 v. H. wirksam sind, erwartet der dbb zumindest eine moderate Anhebung, damit das ursprüngliche Ziel der künftigen Vollabdeckung – auch wenn mit einem Zinsanstieg in naher Zukunft eher nicht zu rechnen ist - nicht völlig aus den Augen verloren wird.